

SATZUNG über Ehrungen der Stadt Würzburg

vom 6. Dezember 1967 (Amtsbl. Nr. 17/67)

Änderung: Beschluss vom 18. Mai 1983 (MP und FVBI Nr. 126/83 vom 4. Juni 1983)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 6. Dezember 1967 folgende Satzung über Ehrungen:

§ 1

Die Stadt Würzburg verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

1. die Behr-Medaille ¹⁾
2. die silberne Stadtplakette
3. den Ehrenring
4. die goldene Stadtplakette
5. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO).

§ 2

(1) Die Behr-Medaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in der bürgerschaftlichen Mitarbeit oder für die Demokratie in Würzburg besonders eingesetzt haben. ¹⁾

(2) Die silberne Stadtplakette kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft Verdienste erworben haben.

(3) Der Ehrenring der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Stadt gemehrt haben. Die Verleihung ist auf 20 lebende Persönlichkeiten beschränkt.

(4) Die goldene Stadtplakette kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft außerordentliche Verdienste erworben haben. In einer Sonderanfertigung kann sie an juristische Personen verliehen werden, die sich durch mindestens 100jährige gemeinnützige Tätigkeit außerordentlich verdient gemacht haben.

(5) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

§ 3

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) entfallen

¹⁾ Ergänzung durch Beschluss vom 18. Mai 1983

§ 4

(1) Die Behr-Medaille zeigt auf der Vorderseite im Hochrelief das Protrait von Bürgermeister Behr mit der Umschrift „Bürgermeister Dr. Wilhelm Joseph Behr 1775 bis 1851“ und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Würzburg mit der Umschrift „Stadt Würzburg“ im unteren und „1981“ im oberen Halbbogen. Die Medaille hat einen Durchmesser von 5 cm und wird in Silber verliehen und an einer rot/goldenen Kordel getragen.

(2) Die silberne und die goldene Stadtplakette zeigen auf der Vorderseite reliefartig die Alte Mainbrücke mit den Brückenheiligen, im Hintergrund die Silhouette der Festung Marienberg und in den Wolken eine allegorische Gruppe Phoebus mit dem Sonnenwagen. Die Aufschrift lautet: STADT WÜRZBURG. Auf der Rückseite befinden sich in der Mitte das Würzburger Stadtwappen in einem Spitzschild, darüber Mauerkrone, beiderseits eine Traube. Über den unteren Teil des Schildes ist ein Band gelegt, in das der Name des Geehrten eingraviert wird. Oben befindet sich die Inschrift VIRTUTI, unten steht die Jahreszahl MCMXXVII. Die Plakette hat einen Durchmesser von etwa 12 cm. Der Entwurf wurde von dem akademischen Bildhauer Fried Heuler gefertigt, dessen Signum auf der Rückseite angebracht ist. Die silberne Stadtplakette wird durch Versilbern, die goldene durch Vergolden eines Bronzekerns in einer Goldschmiede hergestellt. Als Sonderanfertigung (§ 2 Abs. 4 S. 2) wird die goldene Stadtplakette stehend auf einem Sockel angebracht.

(3) Der Ehrenring zeigt in der Grundform ein liegendes Sechseck. Nach der Einschnürung der Ringplatte fließt die Ringschiene in ein stumpfes Dreieck über. Auf der Schauseite (Ringplatte) steht das Stadtwappen erhaben graviert. Um das Profil der Ringplatte laufen, gleichsam als Ornament, die Worte: EHRENRING DER STADT WÜRZBURG. Der Entwurf wurde von den Goldschmiedemeistern Theo Sebald und Rudi Engert gefertigt. Der Ehrenring wird in 18karätigem Gold massiv gearbeitet.

§ 5

(1) Die Ehrungen nach § 1 können einer Persönlichkeit nebeneinander zuteil werden.

(2) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen. Sie sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

(3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Stadtplakette, Ehrenring und Behr-Medaille sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

(4) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die verliehenen Ehrungsunterlagen (Urkunden etc.). Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 1967 in Kraft.